

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

---

**Rechtsausschuss**

36. Sitzung am 24.01.2019  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 15:53 Uhr

### Tagesordnung:

1. Landesgesetz zur Stärkung der Qualifikation und Weiterbildung von Amtsärztinnen, Amtsärzten und nicht akademischer Heilberufe sowie zur Stärkung des Kammerwesens  
Gesetzentwurf  
Landesregierung  
[– Drucksache 17/7668 –](#)
2. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel  
Gesetzentwurf  
Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
[– Drucksache 17/7712 –](#)
3. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen  
Gesetzentwurf  
Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
[– Drucksache 17/7723 –](#)

### Ergebnis:

- Annahmempfehlung abgeschlossen  
(S. 6)
- Annahmempfehlung abgeschlossen  
(S. 7)
- Annahmempfehlung abgeschlossen  
(S. 8)

## Tagesordnung (Fortsetzung):

- |  |   |
|--|---|
| 4. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung<br>Gesetzentwurf (Staatsvertrag)<br>Landesregierung<br><a href="#">– Drucksache 17/7776 –</a> | Annahmeerempfehlung angeschlossen<br>(S. 9)                                   |
| 5. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden<br>Gesetzentwurf<br>Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br><a href="#">– Drucksache 17/7862 –</a>    | Annahmeerempfehlung angeschlossen<br>(S. 10)                                  |
| 6. Urteil des VG Mainz zum Luftreinhalteplan der Stadt Mainz<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der SPD<br><a href="#">– Vorlage 17/4070 –</a>  | Erledigt mit der Maßgabe<br>schriftlicher Berichterstat-<br>tung<br>(S. 4, 5) |
| 7. Wissenschaftliche Fachberater für den rheinland-pfälzischen Strafvollzug bestellt<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der SPD<br><a href="#">– Vorlage 17/4131 –</a>  | Erledigt mit der Maßgabe<br>schriftlicher Berichterstat-<br>tung<br>(S. 4)    |
| 8. Kampf gegen Terrorismus und Extremismus<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der FDP<br><a href="#">– Vorlage 17/4138 –</a>  | Erledigt<br>(S. 11 – 13)  |
| 9. Rheinland-Pfälzischer AfD Bundestagsabgeordneter wegen Beihilfe zu gefährlicher Körperverletzung verurteilt<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der SPD<br><a href="#">– Vorlage 17/4143 –</a>  | Erledigt<br>(S. 14 – 18)  |
| 10. Deutsche Justiz stößt an ihre Grenzen<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br><a href="#">– Vorlage 17/4193 –</a>   | Erledigt<br>(S. 21 – 22)  |
| 11. Haftzellentelefone in der JVA Wittlich<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der FDP<br><a href="#">– Vorlage 17/4196 –</a>  | Erledigt mit der Maßgabe<br>schriftlicher Berichterstat-<br>tung<br>(S. 4)    |
| 12. Video-Dolmetscher im Justizvollzug<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der SPD<br><a href="#">– Vorlage 17/4223 –</a>  | Erledigt<br>(S. 19 – 20)  |
| 13. Zusammenführung der Landeskassen zu einer einheitlichen Landeskasse<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br><a href="#">– Vorlage 17/4227 –</a>   | Erledigt<br>(S. 23 – 24)  |

**Tagesordnung** (Fortsetzung):

- |   |  |
|---|--|
| 14. Nutzung von Elektroschockpistolen („Tasern“) im Strafvollzug<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br><a href="#">– Vorlage 17/4228 –</a> | Erledigt mit der Maßgabe<br>schriftlicher Berichterstat-<br>tung<br>(S. 4) |
| 15. Einsatz von Telemedizin in den Justizvollzugsanstalten<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br><a href="#">– Vorlage 17/4229 –</a>       | Erledigt mit der Maßgabe<br>schriftlicher Berichterstat-<br>tung<br>(S. 4) |
| 16. Prüfung der Altershöchstgrenze bei Schöffen<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br><a href="#">– Vorlage 17/4230 –</a>                  | Erledigt<br>(S. 25 – 27)   |
| 17. Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Netzkriminalität<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br><a href="#">– Vorlage 17/4231 –</a>       | Erledigt mit der Maßgabe<br>schriftlicher Berichterstat-<br>tung<br>(S. 5) |

**Vors. Abg. Marlies Kohnle Gros** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und wünscht alles Gute für das Jahr 2019.

**Vor Eintritt** in die Tagesordnung:

**Punkt 6** der Tagesordnung:

**Urteil des VG Mainz zum Luftreinhalteplan der Stadt Mainz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

[– Vorlage 17/4070 –](#)

*Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

**Punkt 7** der Tagesordnung:

**Wissenschaftliche Fachberater für den rheinland-pfälzischen Strafvollzug bestellt**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

[– Vorlage 17/4131 –](#)

*Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

**Punkt 11** der Tagesordnung:

**Haftzellentelefone in der JVA Wittlich**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

[– Vorlage 17/4196 –](#)

*Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

**Punkt 14** der Tagesordnung:

**Nutzung von Elektroschockpistolen („Tasern“) im Strafvollzug**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4228 –](#)

*Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

**Punkt 15** der Tagesordnung:

**Einsatz von Telemedizin in den Justizvollzugsanstalten**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4229 –](#)

*Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

**Punkt 17** der Tagesordnung:

**Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Netzriminalität**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/4231 –

*Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

**Staatsminister Herbert Mertin** bittet zu **Punkt 6** der Tagesordnung, Fachfragen nach der schriftlichen Berichterstattung durch das Ministerium der Justiz an das zuständige Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten zu richten.

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Stärkung der Qualifikation und Weiterbildung von Amtsärztinnen, Amtsärzten und nicht akademischer Heilberufe sowie zur Stärkung des Kammerwesens**

Gesetzentwurf

Landesregierung

[– Drucksache 17/7668 –](#)

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie (Annahme) an (einstimmig).*

**Punkt 2** der Tagesordnung:

**Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel**

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Drucksache 17/7712 –](#)

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (einstimmig).*

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen**

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Drucksache 17/7723 –](#)

**Abg. Heribert Friedmann** verweist auf eine Bürgerbewegung in Alsenz-Obermoschel, die sich für eine Fusion in den Landkreis Bad Kreuznach hinein eingesetzt habe. Dieser Antrag der Bürgerbewegung sei erst nach Aufforderung durch das Verwaltungsgericht kurzfristig von der zuständigen Verbandsgemeinde für nichtig erklärt werden. Die Bürgerbewegung werde beim Verwaltungsgericht Einspruch einlegen, sodass es sinnvoll sei, den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten.

In der Vergangenheit habe es bereits eine Rückabwicklung einer Fusion gegeben, was immer problematisch sei. Im Übrigen hätten in Rheinland-Pfalz bereits kreisübergreifende Zusammenlegungen stattgefunden.

Aus den genannten Gründen spreche sich die AfD-Fraktion gegen eine Beschlussfassung in der heutigen Sitzung aus und werde dem Gesetzentwurf daher nicht zustimmen.

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen AfD bei Enthaltung CDU).*



**Punkt 4** der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Er-  
richtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung**

Gesetzentwurf (Staatsvertrag)

Landesregierung

[– Drucksache 17/7776 –](#)

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Aus-  
schusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Annahme) an  
(einstimmig).*

**Punkt 5** der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden**

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Drucksache 17/7862 –](#)

**Abg. Heribert Friedmann** macht auf Klagen der betroffenen Verbandsgemeinden gegen die Zusammenlegung aufmerksam.

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses Innenausschusses (Annahme) an (SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen AfD).*

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Kampf gegen den Terrorismus und Extremismus**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

[– Vorlage 17/4138 –](#)

**Staatsminister Herbert Mertin** berichtet, die jüngsten Anschläge in Amsterdam und Straßburg, die dem islamistischen Terrorismus zugerechnet würden, hätten die fortbestehende Gefahr durch radikalisierte Einzeltäter aufgezeigt. Es handele sich häufig um hochgradig mobile Personen mit einem weiten Aktionsradius. Um darauf schnell und täterbezogen reagieren zu können, benötige man einen reibungslosen Informationsaustausch der beteiligten Behörden über Länder- und Staatsgrenzen hinweg.

Eine effektive Bekämpfung von Straftaten mit terroristischen oder extremistischen Bezügen gelinge besser, wenn Kompetenzen und Expertisen gebündelt, also zentralisiert würden. Dies sei in Rheinland-Pfalz im Jahre 2017 durch die Einrichtung der Landeszentrale zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz geschehen. Die Landesregierung habe damit auf den Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Staatsschutzstrafsachen reagiert. Das entsprechende Rundschreiben seiner Veröffentlichung im Justizblatt am 5. Dezember 2017 in Kraft getreten. Die Zentralstelle nehme ihre Ermittlungs- und Koordinationsaufgaben daher seit etwas mehr als einem Jahr wahr.

An dieser Stelle sei ausdrücklich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralstelle für die mit viel Engagement und persönlichem Einsatz geleistete Arbeit zu danken. Sie erfüllten eine wichtige und anspruchsvolle Aufgabe in einem Bereich der Strafverfolgung, der momentan besonders im Fokus der Öffentlichkeit stehe.

Die Zentralstelle bearbeite in erster Linie Staatsschutzverfahren aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland, die vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nach § 142 a Abs. 2 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen minderer Bedeutung an sie abgegeben würden.

Die Zuständigkeit für die aus dem Saarland stammenden Verfahren beruhe auf einem Staatsvertrag aus dem Jahr 1971, nach dem die gerichtliche Zuständigkeit in diesen Strafsachen für das Gebiet des Saarlandes dem Oberlandesgerichts Koblenz übertragen worden sei. Daraus ergebe sich korrespondierend eine Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz als Anklagebehörde.

Bei den Verfahren handele sich um Verfahren, die Straftaten nach § 129 a und b des Strafgesetzbuchs zum Gegenstand hätten, das bedeute Vorwürfe der Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im In- oder Ausland sowie das Werben um Mitglieder oder Unterstützer für eine solche terroristische Vereinigung.

Die Einstufung als Staatsschutzverfahren minderer Bedeutung erfolge durch den Generalbundesanwalt. Maßgeblich sei insoweit, ob dem zugrunde liegenden Sachverhalt ein Bedeutungsgehalt zukomme, der die Verfolgungskompetenz des Bundes rechtfertige bzw. erfordere. Entscheidend sei, in welchem Maß die Tat Schutzgüter des Gesamtstaates angreife. Dies erfordere jeweils eine Gesamtabwägung im Einzelfall.

Die Zentralstelle bearbeite aber nicht nur die vom Generalbundesanwalt an sie abgegebenen Verfahren. Sie sei darüber hinaus befugt, bei den hiesigen Staatsanwaltschaften anhängige Verfahren aus dem Bereich des Terrorismus und Extremismus von besonderer Bedeutung, besonderer Schwierigkeit oder besonderem Umfang zu übernehmen und die weiteren Ermittlungen selbst zu führen.

Neben der operativen Tätigkeit nehme sie Aufgaben der Koordinierung, der Analyse neuer Strukturen und aktueller Entwicklungen im Bereich der extremistischen bzw. terroristischen Kriminalität wahr. Sie sei zudem zentraler Ansprechpartner und Schnittstelle zu anderen Behörden, insbesondere den Sicherheitsbehörden und dem Generalbundesanwalt.

**36. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.01.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Im Jahr 2017 habe die Zentralstelle 48 Ermittlungsverfahren bearbeitet, darunter 43 vom Generalbundesanwalt an sie abgegebene Verfahren. Diese seien nicht alle im Dezember 2019 nach Einrichtung der Zentralstelle anhängig geworden, sondern überwiegend bereits vorher.

Die Generalstaatsanwaltschaft sei nämlich schon bisher kraft Gesetzes für die vom Generalbundesanwalt abgegebenen Verfahren zuständig gewesen, nun noch zusätzlich in der Eigenschaft als Zentralstelle.

Bis zum Stichtag des 18. Dezember seien für das Jahr 2018 insgesamt 61 Verfahren bei der Zentralstelle anhängig gewesen, davon 28 Abgaben durch den Generalbundesanwalt und 33 selbst eingeleitete Verfahren. Der überwiegende Teil dieser Verfahren betreffe den Bereich des islamistischen Terrors.

Von den 71 durch den Generalbundesanwalt abgegebenen Verfahren hätten bisher 23 erledigt werden können. Diese auf den ersten Blick vielleicht niedrig erscheinende Quote erkläre sich aus dem Umfang und der Schwierigkeit der Ermittlungen. Jeder Fall weise zwangsläufig einen Auslandsbezug auf, da der Vorwurf der Mitgliedschaft oder Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung bestehe. Damit befänden sich auch die Beweismittel, insbesondere Zeugen, häufig im Ausland, oft in einem Kriegsgebiet.

Räume der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ein, gestalteten sich die Aufklärungsmöglichkeiten schwierig. Neben Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen kämen in der Regel die Auswertung von Bild- und Videodateien aus Veröffentlichungen in den sozialen Netzwerken sowie von Telekommunikation oder Chats in Betracht. Regelmäßig seien dies sehr große Datenmengen, die übersetzt und gegebenenfalls einer islamwissenschaftlichen Begutachtung unterzogen werden müssten. In vielen Fällen würden Ermittlungsmaßnahmen auch verdeckt geführt. So erkläre sich die verhältnismäßig lange Ermittlungsdauer.

Vier dieser umfangreichen Ermittlungsverfahren habe die Zentralstelle jeweils mit einer Anklage zum Oberlandesgericht Koblenz abgeschlossen. Den vier Angeklagten werde jeweils Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung vorgeworfen. Die Verfahren würden jedoch getrennt geführt, weil es nicht um ein gemeinschaftliches Handeln der Angeklagten gehe.

In dem am 17. Januar, also vor einer Woche begonnenen Prozess, werde dem Angeklagten vorgeworfen, sich seit spätestens Februar 2014 bis Ende des Jahres 2014 als Mitglied an der ausländischen terroristischen Vereinigung Islamischer Staat (IS) beteiligt zu haben. Er solle aufseiten des IS an Gefechten unter anderem auch um die Stadt Mossul teilgenommen haben. Nach der Eroberung der Stadt Mossul solle er sich zudem für den IS als Spitzel betätigt haben. Der Angeklagte sei syrischer Staatsangehöriger und sei zuletzt wohnhaft in Saarlouis gewesen. Am 16. November 2015 sei er nach Deutschland eingereist und habe Asyl beantragt.

Die zweite Hauptverhandlung habe am 21. Januar vor dem Oberlandesgericht Koblenz begonnen. Dem dort Angeklagten werde zur Last gelegt, sich Ende Januar 2013 in Syrien der terroristischen Vereinigung Ahrar al-Sham angeschlossen zu haben. In der ersten Jahreshälfte 2013 habe er ein militärisches Trainingslager durchlaufen, in dem er im Umgang mit Schusswaffen, Handgranaten und Mörsern sowie in der Bedienung einer Flugabwehrkanone geschult und auch zum Scharfschützen ausgebildet worden sei. Er solle auch an Gefechten teilgenommen und Aufgaben in der Lebensmittelversorgung wahrgenommen haben. Spätestens zum Jahreswechsel 2013/2014 sei er innerhalb der Organisation in den Rang eines Emirs aufgestiegen und habe das Kommando über eine 40-köpfige Einheit der Terrororganisation übernommen.

Am 16. Mai 2014 habe sich der Angeklagte zur medizinischen Behandlung einer Schutzverletzung in die Türkei begeben, von wo er über die sogenannte Balkanroute am 24. August 2015 nach Deutschland eingereist sei.

Das dritte Verfahren solle am 28. Januar 2019 ebenfalls vor dem Oberlandesgericht in Koblenz beginnen. Die Hauptverhandlung in diesem Verfahren werde nicht öffentlich sein, da der Angeklagte zumindest während eines Teils des Angeklagten Tatzeitraums noch Jugendlicher gewesen sei. Im Hinblick darauf könnten weitere Angaben zum konkreten Tatvorwurf gemacht werden.

**36. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.01.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Dies gelte auch für eine vierte Anklage, die von der Landeszentralstelle ganz aktuell am 14. Januar dieses Jahres ebenfalls zum Oberlandesgericht Koblenz erhoben worden sei. Sie richte sich gegen einen zur Tatzeit Jugendlichen Somalier. Ihm werde vorgeworfen, sich im Jahr 2015 als Mitglied an einer ausländischen terroristischen Vereinigung beteiligt zu haben, deren Zwecke und Tätigkeit darauf gerichtet seien, Mord, Totschlag oder Kriegsverbrechen zu begehen.

Bei der ausländischen terroristischen Vereinigung handle es sich um die in Somalia aktive Al-Shabaab. Sollte die Anklage zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet werden, werde auch diese Verhandlung nicht öffentlich, sodass keine weiteren Angaben zum Sachverhalt gemacht werden könnten.

Es werde aber auch so hinreichend deutlich, dass sich die Beweisaufnahmen in diesen Hauptverhandlungen schwierig und langwierig gestalten würden. Ein weiteres bei der Zentralstelle anhängiges Verfahren, das die mediale Aufmerksamkeit auf sich gezogen habe, betreffe einen 18-jährigen afghanischen Staatsangehörigen aus Ingelheim, der am 31. August 2018 einen islamistisch motivierten Messerangriff im Hauptbahnhof in Amsterdam verübt habe. Dabei seien mehrere Personen schwer verletzt worden.

Die Zentralstelle sei zunächst im Wege der Rechtshilfe für die niederländischen Behörden tätig gewesen, in dem sie unter anderem noch am Tag des Attentats Durchsuchungsmaßnahmen in Rheinland-Pfalz durchgeführt habe. Als bekannt worden sei, dass der Verdächtige die Tatwaffe in Ingelheim gekauft habe, habe sie ein eigenes Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Die Ermittlungen dauerten noch an.

Gerade bei Einzelpersonen, die sich unter Umständen sehr rasch radikalieren könnten, sei eine Zusammenführung aller verfügbaren Informationen im Sinne eines täterbezogenen Ermittlungsansatzes notwendig. Die Strafverfolgungsbehörden müssten auf einer möglichst umfassenden Tatsachengrundlage agieren und frühzeitig die erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen ergreifen. Dies gelinge leichter, wenn die Informationen bei einer Stelle zusammenliefen.

**Abg. Cornelia Willius-Senzer** bedankt sich namens der FDP-Fraktion ausdrücklich für das Engagement und die geleistete Arbeit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralstelle. Die genannte Quote erscheine auf den ersten Blick vielleicht niedrig, vertiefe man sich aber in die Inhalte, werde deutlich, dass die Einrichtung einer Landeszentralstelle richtig und wichtig sei und eine wichtige Maßnahme zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus darstelle.

**Staatsminister Herbert Mertin** sagt auf Bitte des **Abg. Heribert Friedmann** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

*Der Antrag ist erledigt.*

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Rheinland-Pfälzischer AfD-Bundestagsabgeordneter wegen Beihilfe zu gefährlicher Körperverletzung verurteilt**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

[– Vorlage 17/4143 –](#)

**Abg. Marc Ruland** begründet den Antrag dahin gehend, am Montag, dem 17. Dezember 2018, sei es vor der 7. Strafkammer des Landgerichts Mainz zur Hauptverhandlung im Berufungsverfahren des AfD-Bundestagsabgeordneten Sebastian Münzenmaier gekommen.

Erstinstanzlich sei der Angeklagte durch das Amtsgericht Mainz wegen der Beteiligung an einem Hooligan-Überfall auf Fans des FSV Mainz 05 – es habe sich um einen Bus gehandelt, in dem auch Frauen, Familien und Kinder gesessen hätten – im März 2012 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden sei. Dieses Urteil hätten zunächst sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft mit dem Rechtsmittel der Berufung angegriffen.

In der Rechtsmittelinstanz sei es nun zu einer Verständigung zwischen Gericht und den Verfahrensbeteiligten gekommen. Demnach habe der Angeklagte, der AfD-Bundestagsabgeordnete Sebastian Münzenmaier, seine Berufung nur noch auf die Höhe der Strafe beschränkt. Den Sachverhalt habe er damit wohl eingestanden. Die Staatsanwaltschaft habe ihr Rechtsmittel daraufhin zurückgenommen.

Die Landesregierung werde um Berichterstattung über das Verfahren gebeten.

**Staatsminister Herbert Mertin** führt aus, über dieses Strafverfahren, insbesondere das erstinstanzliche Urteil des Amtsgericht Mainz vom 18. Oktober 2017, habe er zuletzt in der 24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16. November 2017 berichtet. Auf seine damaligen Ausführungen dürfe insofern zunächst verwiesen werden.

Das Amtsgericht Mainz habe den Angeklagten wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden sei.

Nach den Urteilsgründen sei das Amtsgericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte durch Personen aus der Kaiserslauterer Ultra- oder Hooligan-Szene über den geplanten Angriff auf Fans des FSV Mainz 05 informiert worden sei und sich bereit erklärt habe, daran mitzuwirken.

Seine Aufgabe sei es gewesen, gemeinsam mit einem ebenfalls in Mainz wohnhaften früheren Mitangeklagten die nacheinander auf dem Gelände einer Tankstelle an der Pariser Straße in Mainz ankommenden auswärtigen Mitglieder der Kaiserslauterer Ultra- und Hooligan-Szene in Empfang zu nehmen und als Ortskundiger zum Bruchwegstadion zu geeigneten und unauffälligen Parkmöglichkeiten zu lotsen.

Er sei entweder mit seinem eigenen Pkw oder als Beifahrer mit einer der ankommenden Fahrgemeinschaften am späten Abend des 17. März 2012 zum Bruchwegstadion gefahren, wo die Fahrzeuge in Seitenstraßen des angrenzenden Wohngebiets abgestellt worden seien.

Nach Auffassung des Gerichts habe sich nicht klären lassen, ob der Angeklagte anschließend selbst an der körperlichen Auseinandersetzung teilgenommen oder später ankommende weitere Mitglieder der Kaiserslauterer Ultra- und Hooligan-Szene an der Sammelstelle abgeholt habe, um ihnen den Weg zum Bruchwegstadion zu zeigen.

Ziel der Aktion sei eine körperliche Auseinandersetzung mit Mainzer Ultras als Rache für vorangegangene Schmähungen gewesen. Nach Überzeugung des Amtsgerichts sei eine eigenhändige Beteiligung des Angeklagten an der Schlägerei nicht nachgewiesen worden. Vielmehr habe er sich der Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung schuldig gemacht.

**36. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.01.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Die von den bereits verurteilten Beteiligten gemeinsam begangene Haupttat habe er dadurch gefördert, dass er Ortskundige in Mainz an der Tankstelle in Empfang genommen und zum Kampfort gelotst habe. – So weit der Sachverhalt bzw. der Tatbeitrag des Angeklagten, wie er im Urteil des Amtsgerichts Mainz vom 18. Oktober 2017 festgestellt worden sei.

Gegen dieses Urteil hätten der Angeklagte und auch die Staatsanwaltschaft Mainz Berufung eingelegt.

Am 7. Dezember 2018 habe die Berufungshauptverhandlung vor der 7. Strafkammer des Landgerichts Mainz stattgefunden. Der Angeklagte sei zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 180 Euro verurteilt worden.

Zuvor habe er seine Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt gehabt, das heie, auf die verhängte Freiheitsstrafe. Den Schuldspruch wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung habe er mit dem Rechtsmittel nicht mehr angegriffen. Die Staatsanwaltschaft habe ihre Berufung in der Hauptverhandlung zurückgenommen.

Mit dem Urteil des Landgerichts Mainz vom 17. Dezember 2018 seien damit die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts zur Tat und zum Schuldspruch, wie sie eingangs geschildert worden seien, in Rechtskraft erwachsen.

Dem Urteil des Landgerichts sei eine Verständigung gemäß § 257 c der Strafprozessordnung im Rahmen der Hauptverhandlung vorausgegangen.

Da die schriftlichen Urteilsgründe noch nicht vorlägen, könne zu Hintergrund und Ablauf dieser Verständigung lediglich auf der Grundlage eines Berichts der Staatsanwaltschaft Mainz Folgendes ausgeführt werden:

Der Vorsitzende der Strafkammer habe im Rahmen der Vorbereitung der Hauptverhandlung der Verteidigung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Mainz mitgeteilt, dass bei einer Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 90 Tagessätzen denkbar sei. Sowohl Verteidigung als auch Staatsanwaltschaft signalisierten nach entsprechender Prüfung ihre grundsätzliche Bereitschaft zu einer Verständigung auf der Grundlage des gerichtlichen Vorschlags.

Ein solches Vorgehen sehe die Strafprozessordnung ausdrücklich vor. Bei der Verständigung handle es sich um die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten über den weiteren Fortgang und das Ergebnis eines Strafverfahrens, dies heie, über die Rechtsfolgen einer Straftat. Der Schuldspruch hingegen dürfe nicht Gegenstand einer Verständigung sein.

Das Gericht als Hauptakteur gebe bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. Es könne dabei unter freier Würdigung aller Umstände des Falls sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verständigung komme zustande, wenn Angeklagte und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichts zustimmten.

Die Strafprozessordnung schreibe weiter vor, dass Bestandteil jeder Verständigung ein Geständnis sein solle. Im Berufungsverfahren könne die Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch einem Geständnis gleichgestellt werden, weil damit der Schuldspruch nicht mehr zur Überprüfung stehe. Ein Geständnis in diesem Sinne sei nämlich das Zugestehen von Tatsachen, aus denen die Schuld des Angeklagten gefolgert werden könne.

Der vom Gericht unterbreitete Verständigungsvorschlag habe auf folgenden Erwägungen beruht:

Die Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch durch den Angeklagten sei strafmildernd zu berücksichtigen, da sie einem Geständnis gleichkomme.

Die Würdigung des erstinstanzlichen Gerichts, die Handlungen des Angeklagten als Beihilfe und nicht als Täterschaft zu bewerten, sei vertretbar, jedenfalls nicht rechtsfehlerhaft.

**36. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.01.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Außerdem solle gemäß § 47 Abs. 1 Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe unter sechs Monate nur verhängt werden, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder Persönlichkeit des Täters lägen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machten.

Solche besonderen Umstände seien nach Auffassung des Gerichts bei dem bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getretenen Angeklagten aber nicht anzunehmen.

Unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte erscheine daher die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen statt einer kurzen Freiheitsstrafe tat- und schuldangemessen.

Dabei sei auch zu würdigen, dass die meisten der bereits nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Täter Freiheitsstrafen von sechs Monaten zur Bewährung erhalten hätten, obwohl sie als Mittäter verurteilt worden seien. Das Amtsgericht Mainz habe im vorliegenden Falle hingegen lediglich eine Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung als nachgewiesen erachtet.

Im Übrigen habe die Tat im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils bereits mehr als sechs Jahre zurückgelegen. Bis zur Berufungshauptverhandlung sei ein weiteres Jahr vergangen. Auch diese Verfahrensdauer sei grundsätzlich strafmildernd zu berücksichtigen.

Das Urteil des Landgerichts Mainz sei rechtskräftig, da der Angeklagte kein Rechtsmittel eingelegt habe.

**Abg. Marc Ruland** bedankt sich für den Bericht.

Zu erinnern sei an den Tatbeitrag des Abgeordneten Münzenmaier. Er habe an einer Tankstelle gewartet und als Ortskundiger Personen an den Kampfsport gelotst. Im Übrigen hätten in dem betreffenden Bus, der angegriffen worden sei, nicht nur Mitglieder der Ultra Szene oder sonstige Personen gesessen, sondern auch Familien mit Kindern.

Zu erinnern sei außerdem daran, dass der AfD-Bundestagsabgeordnete Münzenmaier quasi ein Geständnis in der Hinsicht abgelegt habe, dass er Teilnehmer dieser Straftat gewesen sei. Anzumerken sei außerdem, wie mit dem erstinstanzlichen Urteil umgegangen worden sei. Hierzu seien folgende Ausführungen aus SPIEGEL-online zu zitieren: „Der 28-jährige Sebastian Münzenmaier erklärte, das für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzte Urteil sei eine ‚Unverschämtheit‘, ‚reine Spekulation‘ und ‚ein Witz‘“.

Darüber hinaus gebe es einen Facebook-Eintrag von Vertretern der AfD Rheinland-Pfalz, der damit überschrieben sei: „SPD-Richterin urteilt ohne Beweise? Grobes Foul am Rechtsstaat! AfD“.

Weiter heiße es in dem Post: „Im Zweifel gegen den Angeklagten: Bundestagsabgeordneter Sebastian Münzenmaier von SPD-Richterin ohne Beweise verurteilt!“

Um darzustellen, wie mit einem Urteil umgegangen werde, sollten auch die folgenden Ausführungen zitiert werden:

„Wenn eine Richterin, die dem Vorstand der ‚Juristinnen und Juristen der SPD Rheinland-Pfalz‘ angehört, den Prozess gegen einen Bundestagsabgeordneten der AfD leitet, dann sind noch so abstruse Wendungen wenig überraschend. Selbst ohne Beweise sind dann Verurteilungen möglich, wie der Fall der SPD-Richterin (...) zeigt.

Zunächst warf man Münzenmaier versuchten Raub, gefährliche Körperverletzung und Urkundenfälschung vor.“

– Gemeint sei damit vermutlich die Staatsanwaltschaft.

„Da sich während der Verhandlung jedoch keiner dieser Anklagepunkte erhärten ließ, entschloss sich die SPD-Richterin dazu, Münzenmaier wenigstens wegen Beihilfe zur Körperverletzung zu verurteilen. Das Strafmaß setzte sie höher an, als bei den Mitangeklagten, die tatsächlich als Täter verurteilt wurden.



**36. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.01.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Dass keiner der vielen gehörten Zeugen die erhobenen Vorwürfe bestätigen konnte und es auch sonst keinerlei Beleg dafür gab, interessierte die SPD-Richterin nicht.

Denn auch im Gerichtssaal fand sich die große Koalition aus SPD und CDU zusammen. (...), ebenfalls Mitglied des juristischen Arbeitskreises seiner Partei, belastete Münzenmaier in seiner Eigenschaft als Oberstaatsanwalt schwer. Bei Gericht wie auch in der Politik – CDU und SPD biegen sich geltendes Recht anscheinend überall gemeinsam und solange hin und her, bis es passt.

Dass gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt werden, müsste nun eigentlich nicht mehr erwähnt werden, dennoch: Dieses Skandalurteil wird selbstverständlich angefochten! “

Die Ausführungen sprächen für sich. Skandalös sei aber nicht das Urteil, sondern der Umgang der AfD mit diesem Urteil in unserem Rechtsstaat.

Es könne auch ein Fragezeichen hinter das Wort „Reue“ gesetzt werden. Die Unabhängigkeit und Integrität der Justiz seien eine der tragenden Säulen des Rechtsstaates und der Demokratie, so das solche Dinge für Demokraten ein Tabu sein sollten.

**Staatsminister Herbert Mertin** verweist auf die Medienberichterstattung zu dem Fall, in der zu lesen gewesen sei, dass der Abgeordnete Münzenmaier nach Abschluss des Verfahrens nicht vorbestraft sei. Diese Feststellung treffe nicht zu. Vielmehr bestehe eine Vorstrafe, sodass die Straftat auch in das Bundeszentralregister aufgenommen werde.

Wenn die Strafe aber – wie im vorliegenden Fall – nicht über 90 Tagessätze hinausgehe und sonst keine Eintragungen im Bundeszentralregister vorlägen, werde bei einer einfachen Auskunft aus dem Führungsregister diese Straftat nicht aufgenommen.

Der Betroffene dürfe sich – solange keine andere Straftat eingetragen sei – auch außerhalb als ungestraft darstellen. Um eine Vorstrafe handle es sich trotzdem. Käme eine weitere Strafe beispielsweise mit 40 Tagessätzen hinzu, lägen zwei Eintragungen vor und das genannte Privileg gelte nicht mehr.

Bei einem Auskunftsverlangen einer besonderen Behörde beispielsweise wegen Waffen würde die Vorstrafe aber mitgeteilt.

**Abg. Dr. Anna Köbberling** stellt fest, dass der Abgeordnete Münzenmaier insofern guten Gewissens als „vorbestrafter Schläger“ bezeichnet werden könne.

Nach Auffassung des **Abg. Heribert Friedmann** solle der Begriff „Schläger“ weggelassen werden. Es sei festgestellt worden, dass der Abgeordnete Münzenmaier bei den Auseinandersetzungen nicht dabei gewesen sei, sondern nur eine Beihilfe zur Körperverletzung vorliege. Insofern sei der genannte Begriff etwas überzogen.

Zu der Verständigung zwischen den Verfahrensbeteiligten sei festzustellen, dass der Angeklagte seine Berufung nur noch auf die Höhe der Strafe beschränkt habe. Jeder schliesse daraus, dass dadurch eine Einräumung der Straftat erfolgt sei. Tatsache sei aber, dass über die Straftat gar nicht mehr verhandelt worden sei. Der Abgeordnete sei also nicht gefragt worden, ob er die ihm vorgeworfenen Taten begangen habe. Er habe diese auch nicht zugegeben. Hierzu habe Sebastian Münzenmaier nach der Verhandlung folgendes Statement abgegeben:

Ich habe mich nie an gewalttätigen Auseinandersetzungen beteiligt und lehne Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung ab.

Als ehrenamtlicher Fan-Beirat hatte ich regen Kontakt zu sämtlichen Fußballfans und natürlich auch zur aktiven Fan-Szene in Kaiserslautern, die zu den von mir betreuten Fanclubs gehörte.

Ich konnte vor Gericht anhand meiner Mobilfunkdaten nachweisen, dass ich mich nicht am Tatort befand, und so die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft widerlegen.

In dem Prozess habe die Staatsanwaltschaft nicht beweisen können, dass der Abgeordnete dort gewesen sei. Weiter habe er ausgeführt:

Aufgrund eines Telefonats mit Angehörigen der Fan-Szene und der Vermutung der Staatsanwaltschaft, dass ich diesen Weg zum Stadion erklärt haben soll, konstruierte das Gericht letztlich eine Beihilfehandlung.

Um jedoch einen erneuten monatelangen Prozess zu vermeiden und diese uralten Vorwürfe samt entsprechender Medienbegleitung nicht wieder bis in den Kommunal- und Europawahlkampf 2019 andauern zu lassen, habe ich mich dafür entschieden, die Zurücknahme des ursprünglichen Urteils und eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu akzeptieren.

Der Abgeordnete habe also niemals seine Schuld zugegeben. Dies müsse noch einmal betont werden.

**Staatsminister Herbert Mertin** sagt auf Bitte des **Abg. Heribert Friedmann** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Nach Ansicht des **Abg. Marc Ruland** würden die Ausführungen des Abgeordneten Friedmann dem Fass den Boden ausschlagen. Nachdem über Rechtsstaatlichkeit gesprochen worden sei, wäre es zumindest angebracht gewesen, dass sich der Abgeordnete Friedmann zu dem Tabu, das die AfD gebrochen habe, klar geäußert und sich klar davon distanziert hätte. Dies sei unterblieben. Stattdessen seien noch einmal Rechtfertigungsversuche unternommen worden. Insofern sei erneut der Appell an den Abgeordneten Friedmann zu richten, sich klar und deutlich von dem Vorgetragenen zu distanzieren.

**Staatsminister Herbert Mertin** äußert die Vermutung, wenn die vom Abgeordneten Friedmann erwähnte Motivlage des Abgeordneten Münzenmaier in der Hauptverhandlung vorgetragen worden wäre, wäre es nicht zu der erfolgten Verständigung gekommen. Diese setze voraus, dass der zugrunde liegende Sachverhalt zugestanden und nur noch über die Rechtsfolgen gesprochen werde. Dies sei vom Gericht so verstanden und als Geständnis gewertet worden. Daher seien strafmildernd nur noch 90 Tagessätze ausgesprochen worden.

Das gesamte Verfahren setze ein Geständnis voraus, was immer der Abgeordnete Münzenmaier außerhalb der mündlichen Verhandlung auch dazu erkläre.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** bedankt sich für diese Klarstellung.

Zur Frage des **Abg. Heribert Friedmann**, wer den vom Abgeordneten Roland zitierten Facebook-Eintrag verfasst habe, erklärt **Abg. Marc Ruland**, dass dieser auf der Seite der AfD-Rheinland-Pfalz veröffentlicht worden sei.

**Abg. Heribert Friedmann** betont, dass die AfD zur Rechtsstaatlichkeit in Deutschland stehe. Es könne aber auch vorkommen, dass jemand nach einer Gerichtsverhandlung ohne Beweise verurteilt werde oder sich ein Urteil letztendlich als falsch erweise. Insofern müsse man auch dann, wenn man an die Rechtsstaatlichkeit glaube, anerkennen, dass zuweilen Fehlurteile gefällt würden.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** unterstreicht, dass die Einlassungen des Abgeordneten Münzenmaier als Geständnis und strafmildernd gewertet worden seien. Insofern dürfe dies nicht wieder zurückgedreht werden.

Die Frage des **Abg. Marc Ruland**, ob über diesen Punkt eine wörtliche Protokollierung möglich sei, verneint **Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros**, da zu Beginn der Diskussion kein entsprechender Beschluss gefasst worden sei.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 10** der Tagesordnung:

**Deutsche Justiz stößt an ihre Grenzen**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOTL

Fraktion der AfD

[– Vorlage 17/4193 –](#)

**Staatsminister Herbert Mertin** berichtet, der im Antrag der AfD-Fraktion angesprochene Artikel der Allgemeinen Zeitung Mainz vom 3. Januar 2019 befasse sich unter anderem mit der Personalsituation der Gerichte und Staatsanwaltschaften in ganz Deutschland.

Nicht zuletzt im Rahmen der zurückliegenden Haushaltsverhandlungen seien die besonderen Herausforderungen der Justiz unter anderem durch komplexe Strafverfahren und den Zuzug vieler Asylsuchender ausdrücklich angesprochen worden. Es sei eine ständige Aufgabe, die Handlungsfähigkeit des Rechtsstaats zu wahren und – wenn nötig – zu stärken. Mit diesem Ziel seien bereits in den Jahren 2017 und 2018 zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt worden, um die personelle Ausstattung der Justiz zu verbessern.

In den vergangenen Jahren sei aber auch deutlich geworden, dass sich auf dem zuvor Geleisteten nicht ausgeruht werden könne. So sei bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes die Belastungssituation insbesondere bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern trotz der bereits vorgenommenen Verstärkungen flächendeckend noch immer angespannt. Auch die landgerichtlichen Strafkammern und die Staatsanwaltschaften seien trotz zusätzlicher Stellen durch eine Vielzahl von Haftsachen und durch Umfangsverfahren weiterhin einer hohen Belastung ausgesetzt.

In der Vorbereitung des Doppelhaushalts für die kommenden beiden Jahre seien von Mitarbeitern des Justizministeriums in enger Abstimmung mit der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis die aktuellen und perspektivischen Bedarfe erfasst worden. Dabei seien besondere, teils neue Entwicklungen, Aufgabenbereiche und Herausforderungen herausgearbeitet und berücksichtigt worden.

Der im Dezember 2018 vom Landtag beschlossene Doppelhaushalt sehe für den Bereich der Justiz erhebliche Stellenzuwächse vor. Über alle Laufbahnen sei eine personelle Verstärkung von insgesamt 265 Stellen vorgesehen, darunter zusätzliche Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, ein deutlicher Ausbau der Plan- und Anwärterstellen bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, mehr Personal für die Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, zusätzliche Stellen im Wachtmeisterdienst sowie eine erhebliche personelle Verbesserung im Justizvollzug.

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften stünden insgesamt 50 zusätzliche Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Verfügung. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass alle 24 für das Jahr 2019 neu geschaffenen Stellen für Richterinnen und Richter in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften zu einem großen Teil bereits zu Jahresbeginn hätten besetzt werden können. Dies sei auch Folge der sehr intensiven und nachhaltigen Bemühungen des Ministeriums zur Nachwuchsgewinnung.

Hinzukämen im nichtrichterlichen Bereich 42,5 Stellen im 3. Einstiegsamt, davon allein 23 für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, 28 Stellen im 2. Einstiegsamt und 17 Stellen für die Justizwachtmeistereien.

Im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und der Beamtinnen und Beamten des 2. und 3. Einstiegsamts müssten schon heute die Voraussetzungen für eine zukünftige bedarfsgerechte personelle Ausstattung geschaffen werden.

Der Haushaltsentwurf beinhalte daher für die Ausbildung des Personals 30 neue Rechtspflegeranwärterstellen und 36 Stellen für Justizfachwirtsanwärterinnen und -anwärter. Sie würden die personelle Situation nach Abschluss der zwei- bzw. dreijährigen Ausbildung nochmals deutlich verbessern.

Der Haushalt sehe zudem eine Vielzahl weiterer Stellenplanveränderungen, vor allem Stellenhebungen und Verlängerungen von kw-Vermerken, vor. Mit diesem Haushalt setze das Land einen klaren Fokus

**36. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.01.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

auf einen starken und effektiven Rechtsstaat. Für die Unterstützung der Fraktionen wolle sich an dieser Stelle nochmals herzlich bedankt werden.

Die Haushaltsergebnisse seien auch von den Personalvertretungen und den Berufsverbänden sehr positiv bewertet worden, so auch von der Deutschen Justizgewerkschaft Rheinland-Pfalz (DJG), der Interessenvertretung der bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften tätigen Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten.

Der Landesvorsitzende der DJG, Herr Rolf Spurzem, habe die Haushaltsplanung bereits im Rahmen der Vorstellung der Regierungsvorlage im August 2018 als überaus erfreuliche Nachricht bezeichnet.

Dies entspreche wesentlichen Aspekten in den vorliegenden Antworten des stellvertretenden Landesvorsitzenden Christian Esch auf die Fragen der Allgemeinen Zeitung Mainz, die naturgemäß im zitierten Artikel vom 3. Januar 2019 nur ausschnittsweise wiedergegeben worden seien. Herr Esch habe betont, dass mit den zusätzlichen neuen Stellen die Arbeitsbedingungen in der Justiz verbessert würden. In allen Bereichen des nichtrichterlichen Dienstes habe er die Stellenzuwächse positiv hervorgehoben. Auch die Ankündigung der Landesregierung zur übertariflichen Besoldungsanhebung für die Beamten habe er als erfreulich bezeichnet.

Mit dem Einverständnis der DJG werde gern aus den Ausführungen von Herrn Esch zitiert: „Die Justiz bietet moderne Arbeitsplätze mit flexiblen Arbeitszeiten, eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie, krisensichere Arbeitsplätze und finanzielle Sicherheit, gute Weiterbildungsmöglichkeiten und auch Karrierechancen usw. Wir als DJG Rheinland-Pfalz sind fest davon überzeugt, dass der Dienst in der Justiz nach wie vor attraktiv ist und auch zukünftig bleiben wird.“ Dem sei nichts hinzuzufügen.

In diesem Zusammenhang sei allerdings folgender Hinweis erlaubt: Der Artikel in der Allgemeinen Zeitung Mainz beinhalte folgenden Passus als bundesweiten Befund: „Richter und Staatsanwälte ächzen unter einer Klageflut etwa bei Asylverfahren. Strafverfahren ziehen sich oft in die Länge oder müssen eingestellt werden.“

In der Begründung des Antrags der AfD-Fraktion werde daraus folgende Verknüpfung formuliert: Gründe für den Personalmangel „sind beispielsweise eine erhebliche Klageflut bei Asylverfahren, was zur Folge hat, dass viele Strafverfahren sich in die Länge ziehen oder sogar eingestellt werden müssen.“ Diese Verknüpfung gehe aus dem Artikel der Allgemeinen Zeitung nicht hervor und finde auch sonst keine fachliche Grundlage.

Abschließend bleibe festzuhalten, dass die erheblichen Stellenzuwächse in allen Diensten der Justiz für die kommenden Jahre eine nachhaltige Grundlage dafür böten, ihre gegenwärtigen und künftigen Aufgaben effektiv und überzeugend zu bewältigen.

**Staatsminister Herbert Mertin** sagt auf Bitte des **Abg. Heribert Friedmann** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 12** der Tagesordnung:

**Video-Dolmetscher im Justizvollzug**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

[– Vorlage 17/4223 –](#)

**Abg. Heiko Sippel** führt zur Begründung aus, Staatsminister Mertin habe in einer Ausschusssitzung im Jahr 2018 beim Thema „Einsatz von Video-Dolmetschern“ ein Pilotverfahren in der JVA Rohrbach angeführt. Dadurch solle der Justizvollzug entlastet und die Kommunikation innerhalb der Einrichtungen verbessert werden. Er habe angedeutet, dass bei einem positiven Verlauf eine flächendeckende Ausweitung dieser Dienstleistung stattfinden solle, wozu ein Ausschreibungsverfahren erforderlich wäre. Damals sei auch die IT-Anbindung, also die Einbindung des rlp-Netzes und datenschutzrechtliche Aspekte, thematisiert worden.

Die Landesregierung werde um Berichterstattung zu den Ergebnissen des Pilotprojekts gebeten.

**Staatsminister Herbert Mertin** führt aus, in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 15. März 2018 sei zuletzt über das Thema „Video-Dolmetschern“ berichtet worden. Damals sei mitgeteilt worden, dass für den Einsatz von Video-Dolmetschern in allen Justizvollzugseinrichtungen eine europaweite Ausschreibung erforderlich sei. Diese sollte nach damaliger Planung in Angriff genommen werden, wenn eine technische Möglichkeit gefunden worden sei, das sogenannte rlp-Datennetz zu nutzen. Aufgrund dieses immer noch nicht gelösten Problems und der guten Erfahrungen mit dem Pilotprojekt der JVA Rohrbach habe sich die Landesregierung entschlossen, nicht länger abzuwarten, sondern die Lösung über Tablets mit LTE-Verbindung und Konferenztelefone der Ausschreibung zugrunde zu legen.

Die europaweite Ausschreibung sei mit Zuschlagsentscheidung vom 19. November 2018 beendet worden. Der Vertrag habe eine Laufzeit von vier Jahren beginnend ab dem 1. Januar 2019. An der Ausschreibung hätten sich drei Firmen beteiligt.

Eine Firma habe gemäß § 57 Abs.1 Nr. 4 Vergabeordnung ausgeschlossen werden müssen. Die Anwendung der Firma setze zwingend die Nutzung der Software Adobe Flash Player voraus. Die Pflege dieser Anwendung werde jedoch ab dem Jahr 2021 eingestellt. Der Flash Player sei in der Vergangenheit durch häufige und extreme Sicherheitsmängel aufgefallen. Mit der Einstellung der Pflege durch die Herstellerfirma innerhalb der Vertragslaufzeit hätten also Sicherheitsanforderungen nicht mehr erfüllt werden können. Auch der in dieser Frage beteiligte Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz habe in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 2018 vom Einsatz dieser Technik über das Jahr 2020 hinaus abgeraten. Die gegen diese Entscheidung ergangene Rüge des Bieters sei zurückgewiesen worden. Die Vergabekammer sei nicht angerufen worden.

Von den beiden verbleibenden Bietern habe der preislich und fachlich Bessere den Zuschlag erhalten. Dies sei die Firma SAVD aus Wien, mithin das Unternehmen, das auch den Test in der JVA Rohrbach erfolgreich durchgeführt habe. Das Ziel, das vorhandene rlp-Datennetz zu nutzen, werde im Übrigen weiter verfolgt. Der Firma SAVD seien Kontakte zu einem Mainzer Unternehmen vermittelt worden, die gegebenenfalls eine Lösungsmöglichkeit eröffnen könnten. Zudem werde das Ministerium erneut an den Landesbetrieb Daten und Information herantreten.

Die Einführung dieses Systems erfolge zunächst mit Tablets und Konferenztelefonen analog dem Vorgehen in Rohrbach. Es beginne im Januar bei der JVA Koblenz und solle Anfang März mit der JVA Diez abgeschlossen sein. Dazu würden alle von den Anstaltsleitungen benannten Mitarbeiter vor Ort geschult. Die Schulung selbst sei nicht sehr aufwändig und nehme pro Gruppe ca. eine Stunde in Anspruch.

**Abg. Heiko Sippel** bedankt sich für den Bericht, zeigt sich erfreut über die Ausweitung und möchte zum Umfang der Video-Dolmetscher wissen, ob es vor allem die Alltagskommunikation des Allgemeinen Vollzugsdienstes betreffe oder es auch denkbar sei, Fachanwendungen mit einzubeziehen. Zum Beispiel würden laut Anstaltsärzten Untersuchungen immer schwieriger, weil in den Einrichtungen sehr viele Sprachen gesprochen würden.

**Abg. Heribert Friedmann** erkundigt sich nach der Höhe der Kosten, die auf das Land zukämen.

**Staatsminister Herbert Mertin** erwidert, Video-Dolmetscher würden als erstes eingesetzt, wenn jemand neu zugeführt werde. Das sei besonders wichtig, weil teilweise Menschen zugeführt würden, die keine der gängigen Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch beherrschten. Ein besonderer Vorteil liege darin, dass nicht ein oder zwei Tage gewartet werden müsse, bis ein Dolmetscher bekommen werde, sondern relativ kurzfristig über dieses System innerhalb einer geringen Zeit die ersten Gespräche geführt werden könnten. Dem zugeführten Gefangenen könnten dadurch die Bedingungen, die auf ihn zukämen, in seiner Sprache vermittelt werden.

Selbstverständlich werde Video-Dolmetschen auch bei anderen Gelegenheiten, zum Beispiel medizinischen Behandlungen, genutzt. Es funktioniere nicht bei Gericht, weil dafür das System nicht zugelassen sei.

Die genaue Höhe der Kosten könne nicht genannt werden. Die Kosten würden aber auf jeden Fall geringer als bisher ausfallen, weil zu den Dolmetscherkosten bislang etwa Anfahrtskosten hinzugekommen seien.

**Abg. Bernhard Henter** bemerkt, bei besonderen Gelegenheiten wie der Aufnahme von Gefangenen und medizinischen Untersuchungen sei es sicherlich eine große Hilfe. Es werde um Auskunft gebeten, wie im normalen Alltagsvollzug besondere Situationen geregelt würden, in denen sich nicht verständigt werden könne.

**Staatsminister Herbert Mertin** erläutert, manches funktioniere zum Beispiel über Gesten und Bilder. Wenn das aber nicht funktioniere, sei es der Vorzug des Systems, dass telefonisch innerhalb kürzester Zeit ein Dolmetscher, auch für eine seltene Sprache, hinzugerufen werden könne, der es klären könne. Dies sei früher nicht gegangen und manchmal habe es Tage gedauert, bis jemand habe kommen können. Die Tablets gebe es auch, damit es leichter gehe.

**Abg. Bernhard Henter** möchte bestätigt wissen, dass dieses System hilfreich und nützlich sei, aber trotzdem auf Dolmetscher im Alltag des Justizvollzugsdiensts nicht ganz verzichtet werden könne.

**Staatsminister Herbert Mertin** erklärt, soweit es nicht notwendig sei, weil auf andere Art und Weise die Verständigung sichergestellt werde, werde der Dolmetscher nicht gebraucht. Es gelte nur für Situationen, in denen es zwingend erforderlich sei, zum Beispiel wenn jemand neu eingeliefert werde, damit klargemacht werden könne, wo er sich befinde und was die Bedingungen und Regeln seien. Zudem müssten die persönlichen Befindlichkeiten abgefragt werden, beispielsweise ob jemand krank sei oder einer besonderen Kost bedürfe. Darüber hinaus müsse bei gesundheitlichen Beschwerden geklärt werden können, was die Ursache sei.

Nach den bisherigen Erfahrungen werde es aber im Alltag – wenn die Kost gebracht werde oder jemand zum Sport solle – nicht erforderlich sein, weil es auch so klargemacht werden könne. Wenn es im Alltag in einer speziellen Situation, was eher selten sei, darauf ankäme, müsse wieder auf dieses System zurückgegriffen werden.

**Abg. Heribert Friedmann** führt aus eigener Erfahrung an, im Alltag würden oftmals andere Gefangene, die beide Sprachen zumindest halbwegs verstünden, herangezogen.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 13** der Tagesordnung:

**Zusammenführung der Landeskassen zu einer einheitlichen Landeskasse**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4227 –](#)

**Abg. Gordon Schnieder** führt zur Begründung aus, in der Sitzung am 19. April 2018 sei schon sehr ausführlich darüber gesprochen worden, dass die vier Kassen zu einer Landeskasse zusammengeführt werden sollten. Aufgrund des einheitlichen Kassenverfahrens hätten im Hinblick auf die Landesjustizkasse bereits deutliche Stelleneinsparungen in den letzten Jahren verzeichnet werden können. Es bestünden auch sehr heterogene Verhältnisse zwischen den Kassen. Damals sei herausgestellt worden, dass Synergieeffekte noch nicht hätten quantifiziert werden können, weshalb eine Berechnung zuge sagt worden sei.

Die Landesregierung werde um Stellungnahme zu den vorliegenden Berichten, insbesondere im Hinblick darauf, wo sie tatsächliche Synergien im Hinblick auf die Landesjustizkasse gesehen würden, gebeten.

**Staatsminister Herbert Mertin** berichtet, zu der Struktur und den Möglichkeiten einer Neuorganisation der Landeskassen sei zuletzt in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 19. April 2018 berichtet worden. In Rheinland-Pfalz bestünden derzeit vier Landeskassen: die Landeshauptkasse, die Landesoberkasse, die Landesjustizkasse und die Landeshochschulkasse.

Im Jahr 2012 habe der Landesrechnungshof die Organisation und den Personalbedarf dieser Kassen geprüft. Er sei hierbei zu dem Schluss gekommen, dass durch die Optimierung der dortigen Arbeitsabläufe, die Einführung eines einheitlichen Kassenverfahrens und die Zusammenlegung der Landeskassen in erheblichem Umfang Personal eingespart werden könne.

Im Jahr 2016 sei unter Federführung des Ministeriums der Finanzen eine Projektgruppe „Organisation und Personalbedarf der Landeskassen“ eingerichtet worden. Diese habe eine Bestandsanalyse der Aufgaben der Landeskassen, des dort eingesetzten Personals und des perspektivischen Personalbedarfs durchgeführt. Anschließend habe sie verschiedene Optionen zur zukünftigen Struktur der Landeskassen bewertet und analysiert. Die Projektleitung habe sich für eine Bündelung der Kassenaufgaben in einer Landeskasse Rheinland-Pfalz und deren Angliederung an das Landesamt für Steuern mit Standorten in Mainz und Koblenz ausgesprochen.

Zwischenzeitlich habe das Ministerium der Finanzen vor einer Befassung des Ministerrats eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur erwogenen Zusammenlegung der Landeskassen erarbeitet. Sie sei dem Ministerium der Justiz ebenso wie diesem Ausschuss im Dezember 2018 übermittelt worden.

Dort werde die Zusammenlegung der Landeskassen unter monetären und qualitativen Gesichtspunkten untersucht. Die Zusammenlegung werde über die bereits jetzt erzielten Personaleinsparungen hinaus weitere Personaleinsparungen ermöglichen. Die Größenordnung der vom Landesrechnungshof zugrunde gelegten Synergieeffekte sei nicht unrealistisch. Es würden vier alternative Szenarien zur zeitlichen Ausgestaltung des Personalabbaus dargestellt, die sämtlich zu erheblichen Kosteneinsparungen im Zeitraum 2019 bis 2028 führten. Dabei würden insbesondere Synergieeffekte im Bereich der Gebäudenutzung und des IT-Betriebs berücksichtigt.

Derzeit würden im Ministerium der Justiz einzelne Aspekte der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Einbeziehung des Oberlandesgerichts Koblenz beleuchtet. Es werde derzeit geprüft, und soweit dies nicht abgeschlossen sei, könne keine weitere Stellungnahme seitens des Ministeriums gegeben werden.

Auf die Frage von **Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros**, wann sich der Ministerrat damit befassen werde und ob die Arbeitsgruppe abschließend getagt habe, erwidert **Staatsminister Herbert Mertin**, es sei alles noch im Fluss und werde derzeit erörtert. Dem Ausschuss seien im Zuge der Zusage Angaben vonseiten des Ministeriums der Finanzen – Vorlage 17/4087 – zur Verfügung gestellt worden.

**Abg. Gordon Schnieder** führt an, laut den Ausführungen von Staatsminister Mertin gehe zum einen der Landesrechnungshof davon aus, dass es durch die Zusammenführung erhebliche Personaleinsparungen geben sollte. Zum anderen habe Staatsminister Mertin in der Sitzung am 19. April 2018 ausgeführt, dass die Landesjustizkasse als eine Art selbstständige Abteilung in diesem Verbund agieren solle, insbesondere aufgrund ihrer eigenen Stellung.

Laut Mitteilung der Finanzministerin vom 14. Juni 2018 habe die Landesjustizkasse seit dem Jahr 2014 den Stellenpegel, den sie auch bis zum Jahr 2024 haben solle, weshalb sich die Frage nach Synergieeffekten stelle. Wenn es schon nicht mehr der personelle Bereich sei, sondern nur noch um die Unterbringung in demselben Gebäude gehe, gebe es die Synergieeffekte zum Beispiel bei der Landeshochschulkasse, aber nicht unbedingt bei der Landesjustizkasse. Vielleicht sollte noch einmal betrachtet werden, ob eine Zusammenführung unter einem Dach bei separat agierenden Abteilungen Sinn ergebe, wenn aus Sicht der Landesjustizkasse das Mögliche – auch bei Personalabordnungen – schon getan worden sei.

**Abg. Dr. Anna Köbberling** hat den Eindruck, ähnliche Gespräche geführt zu haben, und fragt nach den zeitlichen Abläufen in Bezug auf die Beschäftigten. Der 1. Januar 2019 sei einmal der anvisierte Termin gewesen, und es sei keine Korrektur dieses Termins kommuniziert worden.

Es werde um Auskunft gebeten, wie weiter mit den Beschäftigten umgegangen worden sei, was sie wüssten und was der weitere Zeitplan sei.

Darüber hinaus sei von Interesse, wie sich hinsichtlich der unterschiedlichen Laufbahnen die Zusammenarbeit der Beschäftigten aus dem Justizbereich mit denen aus dem Hochschulbereich und dem Finanzbereich gestalten werde, welche Möglichkeiten es gebe, wieder zurück in den eigenen Bereich zu kommen und wie unterschiedliche Aufgaben von Angehörigen unterschiedlicher Laufbahnen wahrgenommen würden.

**Staatsminister Herbert Mertin** erläutert, dem Oberlandesgericht und der Landesjustizkasse sei mitgeteilt worden, dass es nicht zum 1. Januar 2019 sein werde. Es werde gewünscht, dass es sich verzögern werde, ohne dass gesagt werden könne, wann und wie es dazu kommen werde.

Alle anderen aufgeworfenen Fragen seien Teil der Prüfung. Es müsse gesehen werden, wie sich das Gefüge zusammensetzen werde und wie das Personal jeweils dort sein solle. Er persönlich würde es bevorzugen, dass die Bediensteten, die heutzutage aus der Justiz dort seien, auch ein Rückkehrrecht in die Justiz haben könnten, wenn sie es wünschten. Dies sei aber Gegenstand der Besprechungen, und es würden vernünftige Lösungen angestrebt.

**Staatsminister Herbert Mertin** sagt auf Bitte von **Vors. Abg. Kohnle-Gros** eine Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 4 GOLT im Fall von Neuigkeiten nach Möglichkeit vor der Sommerpause zu.

**Abg. Dr. Anna Köbberling** bittet darum, lieber einmal zu oft als einmal zu wenig mit den Beschäftigten zu kommunizieren, um zum Beispiel hinsichtlich der zeitlichen Abläufe Unsicherheiten zu nehmen, weil dort offenbar Ängste vorhanden seien. Dieser Bitte schließt sich **Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** im Namen des Ausschusses an.

*Der Antrag ist erledigt.*



**Punkt 16** der Tagesordnung:

**Prüfung der Altershöchstgrenze bei Schöffen**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4230 –](#)

**Abg. Bernhard Henter** führt zur Begründung aus, bei der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister sei die Altersgrenze im Schöffenamt unter den Gesichtspunkten der Altersdiskriminierung oder der Erweiterung des Pools möglicher Schöffen erörtert worden. Auch aus Sicht der CDU-Fraktion gebe es gute Argumente, darüber zu sprechen.

Laut Presseberichterstattung wollten manche Justizministerinnen und Justizminister die Altersgrenze ganz aufheben und andere wiederum sie um fünf Jahre verlängern. Der rheinland-pfälzische Justizminister werde um seine Einschätzung zu dieser Frage gebeten.

**Staatsminister Herbert Mertin** führt aus, das Ehrenamt der Schöffinnen und Schöffen sei ein Amt mit großer Verantwortung. Es erfordere Entscheidungsfreude, Menschenkenntnis und Lebenserfahrung. Die Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe könne allerdings gerade bei umfangreichen Strafverfahren auch vielfältige Belastungen und Einschränkungen in beruflicher und privater Hinsicht mit sich bringen.

Das Gesetz stelle daher bestimmte Anforderungen an Personen, die sich zur Schöffenwahl aufstellen lassen wollten. So sollten nach § 33 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz zu dem Amt eines Schöffen solche Personen nicht berufen werden, „die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden“. Es werde immer gesagt, es ginge nicht; sie sollten nur nicht, und Ausnahmen seien möglich.

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Regelungen für Berufsrichter im Deutschen Richtergesetz gebe es für Schöffen keine bindende Altersgrenze, die zum Ausscheiden aus dem Amt führe. Da eine Schöffenperiode fünf Jahre dauere, könne ein Schöffe oder eine Schöffin daher nach geltendem Recht am Ende der Schöffenperiode durchaus bis zu 74 Jahre alt sein.

Die Frage, ob diese Altershöchstgrenze für die Zulassung zum Schöffenamt noch zeitgemäß sei, oder ob auf sie verzichtet werden sollte, sei in den zurückliegenden Jahren wiederholt erörtert worden. Zuletzt habe sich die Justizministerkonferenz im November 2018 vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen und demografischen Entwicklung mit dieser Frage befasst und die für bzw. gegen eine Abschaffung der Altersgrenze streitenden Argumente erörtert.

Für eine Abschaffung der Altersgrenze werde vorgetragen, die geltende Regelung führe zu einer Benachteiligung älterer Menschen in ihrer repräsentativen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und werde auch der Bedeutung dieses Ehrenamts nicht gerecht. Der demografische Wandel und die deutlich verbesserte medizinische Versorgung führten dazu, dass ältere Menschen heute viel aktiver, gesünder und besser ausgebildet seien als in vorhergehenden Generationen.

Gerade jüngere Menschen seien angesichts zunehmender Anforderungen hinsichtlich beruflicher Flexibilität und Mobilität und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie oftmals zeitlich stark eingebunden. Die Wahrnehmung des schöffenrichterlichen Ehrenamts sei ihnen daher kaum möglich. Ältere Menschen seien dagegen zeitlich oft flexibler und könnten zudem umfangreiche Lebenserfahrung in das Amt einbringen.

Durch die Einbeziehung älterer Menschen werde gewährleistet, dass auch weiterhin – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf den Vorschlagslisten der Gemeinden mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber stünden, wie als Schöffen erforderlich.

Gegen eine Abschaffung der Altersgrenze werde vorgebracht, dass der zunehmenden Vitalität älterer Menschen und der zweifellos vorhandenen größeren Lebenserfahrung bereits dadurch Rechnung getragen werde, dass der Antritt des Schöffenamts noch bis zum Beginn des 70. Lebensjahrs möglich sei. Berufsrichter hingegen würden in dem Monat des Erreichens der Altersgrenze, das heiße in der Regel

**36. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.01.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

mit Vollendung des 67. Lebensjahrs, in Ruhestand treten. So sehe es § 48 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vor.

Auch wenn der demografische Wandel und die zunehmende Vitalität vieler älterer Menschen nicht zu bestreiten seien, müsse berücksichtigt werden, dass die Mitwirkung in teilweise über Monate und Jahre andauernden Strafverfahren an die Schöffinnen und Schöffen in körperlicher und geistiger Hinsicht besonders hohe Anforderungen stelle. Ob ältere Bewerberinnen und Bewerber diesen Anforderungen gewachsen seien, bedürfe einer generalisierenden Betrachtung.

Anderenfalls müsse im Interesse einer funktionierenden Strafrechtspflege eine individuelle Gesundheitsuntersuchung vor der Erstellung von Vorschlagslisten für die Schöffenwahl erfolgen, was wegen der hohen Anzahl der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Haupt- und Hilfsschöffen kaum leistbar sei. Eine solche Untersuchung dürfte auch für die einzelne Bewerberin oder den einzelnen Bewerber mit größeren Belastungen verbunden sein. Zudem könnte selbst durch eine solche Untersuchung keine Aussage darüber getroffen werden, wie sich der Gesundheitszustand einer Person in den kommenden fünf Jahren entwickle.

Die generelle Altersgrenze schütze die Betroffenen daher auch vor einer möglicherweise fortlaufenden Überprüfung der individuellen Leistungsfähigkeit. Dieser Aspekt sei gerade im Hinblick auf die Durchführung von Hauptverhandlungen in Strafsachen vor den Amts- und insbesondere vor den Landgerichten nicht unbedeutend. Nicht selten dauerten diese Verfahren Monate oder gar Jahre.

An welchem Verfahren ein Schöffe oder eine Schöffin als gesetzlicher Richter im Sinne von Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz teilnehme, werde durch Losverfahren entschieden. So sehe es § 45 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz vor. Das bedeute, weder das Gericht noch der Schöffe oder die Schöffin könnten bestimmen oder aussuchen, ob es sich um eine zeitlich begrenzte oder lang andauernde Hauptverhandlung handeln werde, an der sie mitwirkten.

Sollte es zu einem gesundheitsbedingtem Ausfall eines Schöffen oder einer Schöffin kommen, bestehe letztlich die Gefahr des Scheiterns eines solchen Prozesses, was die Funktionsfähigkeit der Justiz beeinträchtigen könnte, weil die Hauptverhandlung erneut – und zwar von vorne – beginnen müsste. Befinde sich der Angeklagte in Untersuchungshaft, sei dies wegen des Eingriffs in seine persönliche Freiheit mit der gebotenen beschleunigten Bearbeitung und Verhandlung des Falles nur schwer in Einklang zu bringen. Aber auch der Opferschutz gebiete zügige und effektive Strafverfahren.

Sowohl für als auch gegen die Aufhebung der Altersgrenze ließen sich daher durchaus gewichtige Argumente finden. Die Justizministerinnen und -minister der Länder hätten dies erörtert und die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, bis zur Herbstkonferenz im Jahr 2019 zu prüfen, ob die Altersgrenze weiter Bestand haben könne. Sie hätten sich weder für eine Beibehaltung noch für eine Abschaffung ausgesprochen, sondern um Prüfung gebeten. Das Ergebnis bleibe abzuwarten.

In eigenen Gesprächen mit Seniorinnen und Senioren seien Beispiele immer Verfahren vor dem Schöffengericht gewesen, die in zwei Tagen meistens erledigt seien. Das könne aber niemand bei der bisherigen Rechtslage garantieren, etwa wenn jemand einer Strafkammer zugelost werde und ein Verfahren wie zum „Braunen Haus“ bekomme. Manche Menschen, die zufällig als Schöffen in solche Verfahren gekommen seien, hätten später gesagt, niemand habe ihnen gesagt, dass man vier Jahre festgebunden sei und zum Beispiel nicht in den Urlaub fahren könne, wann man wolle.

Deswegen bestehe eine gewisse Skepsis, ob eine Regelung gefunden werden könne, die der gemeinhin vorherrschenden Vorstellung, es sei nach ein, zwei Tagen erledigt und ein paar Monate später werde wieder gekommen, und den zugegebenermaßen eher seltenen Verfahren, bei denen es sehr lange dauern könne, Rechnung trage. Das Problem sei, die derzeitige gesetzliche Regelung mache dort keinen Unterschied.

**Abg. Bernhard Henter** hält die Pro- und Kontra-Argumente für wichtig, wobei lange Verfahren im Schöffenamt hauptsächlich Personen betreffen, die im Beruf stünden, insbesondere Freiberufler, die schlecht über einen längeren Zeitraum aus ihrem Beruf aussteigen und den Schöffendienst wahrnehmen könnten. Personen im Ruhestand hätten eher mehr Zeit zur Verfügung.

**36. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.01.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Die Formulierung „sollen“ bei der Altersgrenze werde skeptisch betrachtet. Im Verwaltungsrecht sei „sollen“ fast „müssen“, wenn keine besonderen Ausnahmegründe bestünden. Es komme hinzu, dass bei den Schöffenwahlausschüssen bisher immer noch Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden seien. Diese Altersgrenze habe dadurch eine ausschließende Wirkung, wenn keine besonderen Gründe angeführt werden könnten und genug andere Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stünden.

**Staatsminister Herbert Mertin** sagt auf Bitte des **Abg. Bernhard Henter** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

**Staatsminister Herbert Mertin** erwidert, es werde geprüft und vielleicht werde eine Lösung gefunden, die allen Beteiligten gerecht werde. In seiner ersten Amtszeit habe ihm ein Handwerksmeister an oder über der Pensionsgrenze, der weiterarbeiten könne, solange er wolle, dargelegt, dass er langsam bankrott sei, weil er schon seit drei Jahren in einem solchen Verfahren hänge.

Dem Einwand von **Abg. Bernhard Henter**, dies wäre er aber auch im Alter von 50 Jahre gewesen, stimmt **Staatsminister Herbert Mertin** zu und fährt fort, die Schöffenangelegenheiten seien überschaubar, aber das Problem seien die großen Strafverfahren.

**Abg. Thomas Roth** regt an, ohne Seniorinnen und Senioren diskriminieren zu wollen, gerade im Jugendschöffenbereich eine Altersgrenze in Augenschein zu nehmen.

*Der Antrag ist erledigt.*

Mit einem Dank an die Anwesenden für die Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** die Sitzung.

**gez. Brigitte Britzke**  
**Protokollführerin**

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Denninghoff, Jörg	SPD
Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Martin, Dr. Helmut	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Friedmann, Heribert	AfD
Willius-Senzer, Cornelia	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
-----------------	---------------------

## Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Ministerialrat
Britzke, Brigitte	Ministerialrätin (Protokollführerin)
Rack, Dr. Katrin	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)